



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

- Politische Parteien (FDP, CVP, SVP, GN, SP, JCVF, JSVP), Präsidien und Sekretariate
- Politische Gemeinden (postalisch und elektronisch)
- Gemeindepräsidentenkonferenz
- Verbände

lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Stans, 5. Juli 2019

Umsetzung Geldspielgesetz: Entwurf Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (Kantonales Geldspielgesetz, KGSPG, NG 932.1) und die dazugehörige Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (Kantonale Geldspielverordnung, kGspV, NG 932.11); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 2. Juli 2019 den Entwurf des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Geldspiele (kantonales Geldspielgesetz) und die dazugehörige Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (kantonale Geldspielverordnung) zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet. Die Staatskanzlei wurde beauftragt, das Vernehmlassungsverfahren einzuleiten.

Das in der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 angenommene Bundesgesetz über die Geldspiele (BGS) ist seit 1. Januar 2019 in Kraft. Es macht eine Totalrevision des Geldspielrechts auf kantonaler Ebene notwendig. Interkantonale und kantonale Bestimmungen im Geldspielbereich müssen bis spätestens am 31. Dezember 2020 umfassend revidiert werden. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (Kantonales Geldspielgesetz) soll den Vollzug des Bundesrechtes sicherstellen. Es ersetzt das Einführungsgesetz vom 7. Juni 2006 zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Kantonales Lotteriegesezt, kLG, NG 932.1), das Gesetz vom 2. Juli 1997 über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen, Spielgesetz, SpG, NG 933.1) und das Einführungsgesetz vom 6. Juni 2001 zum Bundesgesetz über das Glücksspiel und über die Spielbanken (kantonales Spielbankengesetz, NG 933.2). Auch ist eine Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes (NG 521.1) notwendig. Zudem mussten im Rahmen der Umsetzung des Geldspielgesetzes folgende Konkordate revidiert werden: Die Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonale oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 (NG 932.3 , IVLW, neu: gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat) sowie die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 25. Juni 1937 (NG 932.2 , IKV 1937, regionales Konkordat, neu: IKV 2020).

Das neue Bundesrecht regelt den Bereich Geldspiele sehr umfassend, sodass den Kantonen nur noch ein geringer Regelungsspielraum verbleibt. Die Kantone haben grundsätzlich die Möglichkeit, Gross- und Kleinspiele auf ihrem Kantonsgebiet zu verbieten oder Kleinspiele

weiter einzuschränken. Die Vorlage sieht vor, weiterhin sämtliche Goss- und Kleinspiele zuzulassen. Somit hält das kantonale Geldspielgesetz an bewährten Regelungen fest und überführt auch die geltende Bewilligungspraxis in das neue Recht.

Gerade Kleinspiele (Kleinlotterien, Lottos, Lottomatches oder Tombolas) verfügen im Kanton Nidwalden über eine lange Tradition und sollen auch in Zukunft durchgeführt werden können, da Nidwaldner Vereine und Veranstalter von regionalen Anlässen solche bewilligten Spiele gerne für die Finanzierung ihrer Aktivitäten nutzen. Neu sollen im Kanton Nidwalden kleinere Pokerturniere möglich sein. Von diesen kleinen – nicht kommerziellen Pokerspielen geht aufgrund der strengen Auflagen und Rahmenbedingungen im Geldspielgesetz nur eine geringe Missbrauchsgefahr aus.

Wir laden Sie ein, der Staatskanzlei Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans, **bis Mittwoch, 25. September 2019** Ihre Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf sowohl schriftlich als auch in elektronischer Form an (staatskanzlei@nw.ch; Politische Gemeinden in Axioma) einzureichen. Die Vernehmlassungsunterlagen sind auch elektronisch abrufbar unter www.nw.ch. (Politik → Regierungsrat → Vernehmlassungen → Sign.Nr. 2018.NWVD.15).

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mitarbeit.

Freundliche Grüsse
STAATSKANZLEI

lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

- RRB Nr. 454 vom 2. Juli 2019
- Gesetzesentwurf
- Bericht
- Fragebogen